

Allgemeine Lieferbedingungen

- 1 Geltungsbereich und Grundlagen**
- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen („BEDINGUNGEN“) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Vertragsverhandlungen, Verträge etc.) zwischen der Geobrugg Austria Ges.m.b.H. („GEOBRUGG“) und deren Bestellern („BESTELLER“) betreffend (i) den Verkauf und die Lieferung von Produkten und Werken („LIEFERUNGEN“) und (ii) die Erbringung von Dienstleistungen wie z.B. Montage oder Montageüberwachung („LEISTUNGEN“) durch GEOBRUGG an die BESTELLER.
- 1.2 Diese BEDINGUNGEN bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen GEOBRUGG und dem BESTELLER bestehenden Rechtsbeziehungen und insbesondere Verträge, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wird. Von diesen BEDINGUNGEN abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von GEOBRUGG ausdrücklich offeriert oder von GEOBRUGG ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.
- 1.3 Mit der Beauftragung von GEOBRUGG bestätigt, akzeptiert und erklärt sich der BESTELLER damit einverstanden, dass die LIEFERUNGEN sowie die LEISTUNGEN durch diese BEDINGUNGEN geregelt werden. GEOBRUGG behält sich eine jederzeitige Änderung dieser BEDINGUNGEN vor. Änderungen gelten ab deren Mitteilung an den BESTELLER für alle danach begründeten Rechtsbeziehungen zwischen GEOBRUGG und dem BESTELLER.
- 1.4 Vorbehaltlich der expliziten schriftlichen Zustimmung von GEOBRUGG sind allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Vertragsdokumente des BESTELLERS explizit wegbedungen und ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des BESTELLERS in eine Bestellung oder Auftragsbestätigung des BESTELLERS integriert worden sind oder anderweitig GEOBRUGG mitgeteilt worden sind.
- 1.5 Der Vertrag kommt zum Zeitpunkt zustande, zu dem der BESTELLER die Bestätigung erhält, dass GEOBRUGG die Bestellung annimmt („AUFTRAGSBESTÄTIGUNG“). Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.6 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch E-Mail übertragen oder festgehalten werden, gelten als schriftliche Erklärungen einer Partei.
- 1.7 Die LIEFERUNGEN und LEISTUNGEN sind in der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG abschliessend aufgeführt.
- 1.8 Alle Beschreibungen von LIEFERUNGEN und LEISTUNGEN und in Prospekten, Plänen und dgl. enthaltene Angaben stehen unter dem Vorbehalt technischer Änderungen und Verbesserungen (Messwerte, Gewichte, etc.). Grundsätzlich geben die Angaben nur dann die vertragliche Eigenschaft von LIEFERUNGEN und LEISTUNGEN wieder, wenn dies ausdrücklich so angegeben wird.
- 1.9 Preislisten, Produktbeschreibungen, Prospekte, Pläne und dgl. von GEOBRUGG sind unverbindlich und können jederzeit geändert oder widerrufen werden, es sei denn, im betreffenden Dokument werde explizit etwas anderes festgehalten.
- 2 Preise und Zahlungsbedingungen**
- 2.1 Die Preise und die Zahlungsbedingungen sind in der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG geregelt. Die Zahlungsfrist ist auch dann einzuhalten, wenn die Vertragserfüllung sich verzögert oder noch unwesentliche Teile der LIEFERUNGEN und/oder LEISTUNGEN fehlen.
- 2.2 Die Preise verstehen sich netto, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Verbrauchssteuer, Mehrwertsteuer, „Goods and Services Tax“ (GST) oder vergleichbaren Steuer im Bestimmungsland, sofern diese Steuer nicht im Wege des „Reverse Charge“ im Bestimmungsland auf den BESTELLER verlagert wird. Zudem verstehen sich Preise EXW Sitz von GEOBRUGG (INCOTERMS 2020).
- 2.3 Der Erfüllungsort für die Zahlungen ist der Sitz von GEOBRUGG. Der BESTELLER ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen zu verrechnen.
- 2.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der BESTELLER ohne Mahnung in Verzug und schuldet Verzugszinsen zu 8 % p. a.
- 3 Lieferfristen und Termine**
- 3.1 Die Frist für die Lieferung der LIEFERUNGEN bzw. die Erbringung der LEISTUNGEN („LIEFERFRIST“) beginnt, sobald der Vertrag zustande gekommen ist und alle wesentlichen Voraussetzungen für die Lieferung der LIEFERUNGEN bzw. Erbringung der LEISTUNGEN vorliegen respektive erfüllt sind (z.B. Eingang von Vorauszahlungen, Vorliegen behördlicher Formalitäten, Bereinigung technischer Punkte). Die LIEFERFRIST gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die LIEFERUNGEN EXW Sitz von GEOBRUGG (oder einem anderen ausdrücklich vereinbarten INCOTERM) geliefert bzw. die LEISTUNGEN erbracht worden sind.
- 3.2 Die LIEFERFRIST beginnt nicht zu laufen respektive wird angemessen verlängert, wenn Hindernisse eintreten, welche GEOBRUGG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, oder irgendetwelche andere Umstände eintreten, welche GEOBRUGG nicht zu vertreten hat.
- 3.3 Wird die LIEFERFRIST nicht eingehalten, so kann der BESTELLER eine pauschalisierte Verzugsentschädigung geltend machen, soweit die Verspätung nachweislich durch GEOBRUGG verschuldet wurde und dem BESTELLER dadurch ein Schaden entstanden ist. Die pauschalisierte Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0.2 % des Vertragspreises des verspäteten Teils der LIEFERUNGEN bzw. LEISTUNGEN und ist beschränkt auf insgesamt 5 % des Vertragspreises dieses Teils. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine pauschalisierte Verzugsentschädigung und sämtliche Rechte und Ansprüche des BESTELLERS aus Verspätungen, welche die Dauer der ersten zwei Wochen nicht überschreiten, sind ausgeschlossen. Nach Erreichen des Maximums der pauschalisierten Verzugsentschädigung (5 % des Vertragspreises des verspäteten Teils) hat der BESTELLER GEOBRUGG schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die GEOBRUGG nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten, finden sodann die gesetzlichen Verzugsfolgen Anwendung.
- 3.4 Ist statt einer LIEFERFRIST ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer LIEFERFRIST. Die Ziffern 3.1-3.3 (und 3.5) gelten analog.
- 3.5 Wegen Verspätung der LIEFERUNGEN bzw. LEISTUNGEN hat der BESTELLER keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer 3 ausdrücklich genannten. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von GEOBRUGG, oder soweit ihr sonst zwingendes Recht entgegensteht.
- 4 Gefahrenübergang**
Der Gefahrenübergang erfolgt mit Lieferung EXW Sitz von GEOBRUGG (INCOTERMS 2020).
- 5 Abnahme**
Der BESTELLER hat die LIEFERUNGEN bei Erhalt unverzüglich zu prüfen und GEOBRUGG allfällige Mängel innert 7 Tagen nach Erhalt der LIEFERUNGEN schriftlich anzuzeigen. Unterlässt es der BESTELLER, gemäss dieser Ziffer 5.1 Mängel anzuzeigen, so gelten die LIEFERUNGEN als genehmigt.
- 5.2 Zeigen sich keine Mängel der LIEFERUNGEN oder nur Mängel, die nicht wesentlich sind, so gilt die Abnahme der LIEFERUNGEN mit Abschluss der Prüfung als erfolgt.
- 5.3 Die Rechte des BESTELLERS bei Mängeln richten sich nach Ziffer 6.
- 6 Gewährleistung**
GEOBRUGG leistet dem BESTELLER Gewähr dafür, dass die LIEFERUNGEN im Zeitpunkt der Lieferung keine substantiellen Mängel in der Verarbeitung oder im Material aufweisen, welche den ordentlichen Gebrauch der LIEFERUNGEN beeinträchtigen. Jede darüber hinaus gehende Sachgewährleistung sowie jegliche Rechtsgewährleistung werden ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht explizit in der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG und/oder dem Vertrag vereinbart.
- 6.2 GEOBRUGG haftet nicht für Mängel, die der BESTELLER selber verschuldet hat oder die insbesondere als Folge von normaler Abnutzung, nicht fachgerechter Montage, von unsachgemässer, vertragswidriger oder widerrechtlicher Benutzung der LIEFERUNGEN und Verwendung der LIEFERUNGEN ausserhalb des Zwecks, von der Verwendung von Material des BESTELLERS oder Dritter, von Montage oder Unterhalt durch den BESTELLER oder Dritte, von unterlassener Wartung und/oder unsachgemässer Abänderung oder Reparatur der Lieferungen durch den BESTELLER oder einen Dritten, von Überlastung, von Naturkatastrophen, von Umweltschäden oder als Folge von anderen nicht von GEOBRUGG zu vertretenden Ursachen eintreten.
- 6.3 Terrorismus und verbrecherische Angriffe, Einbruch und Gefängnisausbruch, Vandalismus, Sabotage, Störfälle und Industrie- oder Infrastruktur-Unfälle, Überlastung, Naturkatastrophen, Umweltschäden, sowie ähnliche Bedrohungen oder Gefahren sind sporadisch und in Bezug auf Zeitpunkt, Ort und Intensität unvorhersehbar. Die Ursachen und Angriffsmethoden können sehr verschieden und unberechenbar und sogar eine Kombination von verschiedenen Methoden und Ursachen sein. Angesichts der Vielfalt der solche Ereignisse beeinflussenden Faktoren kann es keine exakte Wissenschaft geben, welche den Schutz von Personen, Sachen, Infrastrukturen usw. sicherstellt. Der BESTELLER kann aber durch geeignete ingenieurmässige Berechnungen unter Verwendung von vorhersehbaren Parametern und die entsprechende Anordnung von einwandfreien Schutzmassnahmen in spezifischen Risikobereichen die Sicherstellung des Schutzes fördern. Neben anderen Faktoren ist auch die Überwachung, Kontrolle der LIEFERUNGEN sowie der Unterhalt durch den BESTELLER für die Sicherstellung des Schutzes zwingend erforderlich. Dieser Schutz kann - neben den obenstehend ausgeführten Ereignissen (Terrorismus, verbrecherische Angriffe, etc.) - insbesondere auch durch unzureichende Dimensionierungsgrundlagen oder Nichtverwendung der vorgeschriebenen Standard-komponenten bzw. -systeme oder Originalteile und/oder durch Korrosion (verursacht durch Korrosionsprozesse, Umweltverschmutzung oder andere menschliche Faktoren sowie sonstige Fremdeinflüsse) vermindert werden. GEOBRUGG gibt keine Gewährleistung für Sicherheit ab und haftet nicht für Mängel, welche als Folge der obenstehenden Ereignisse und/oder Umstände eintreten.
- 6.4 Erweisen sich die LIEFERUNGEN vor dem Ablauf der Gewährleistungsfrist als mangelhaft, so hat der BESTELLER einzig das Recht, die Beseitigung der Mängel (nach Wahl von GEOBRUGG: Reparatur oder Ersatz), soweit diese von GEOBRUGG zu vertreten sind, innert einer angemessenen Frist zu verlangen. Ein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (Wandlung), auf Reduktion des Kaufpreises (Minderung), auf Ersatzvornahme und/oder auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 6.5 Die Verpflichtung von GEOBRUGG zur Beseitigung von Mängeln setzt voraus, dass der BESTELLER die Mängel innert 7 Tagen nach Erhalt der LIEFERUNGEN (siehe Ziffer 5.1) bzw. bei versteckten Mängeln unverzüglich nach deren Entdeckung und in jedem Fall vor Ablauf der Gewährleistungsfrist GEOBRUGG gegenüber schriftlich anzeigt.
- 6.6 GEOBRUGG trägt lediglich die ihr in ihrem Werk selber anfallenden Kosten der Nachbesserung. Sämtliche übrigen Kosten gehen zulasten des BESTELLERS. Liegt kein Gewährleistungsfall vor, hat der BESTELLER sämtliche Kosten zu tragen, welche GEOBRUGG durch die Geltendmachung des nicht unter die Gewährleistung fallenden Anspruches entstanden sind.
- 6.7 Allfällige Mitarbeit durch GEOBRUGG bei der Ermittlung von Mängeln oder Beseitigung derselben erfolgt ohne jedes Präjudiz für Bestand und Umfang der Gewährleistung.
- 6.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Lieferung der betreffenden LIEFERUNG, bzw. falls die Montage der betreffenden LIEFERUNG durch GEOBRUGG erfolgt mit Abschluss der Montage, sie endet aber jedenfalls spätestens 14 Monate nach der Lieferung der betreffenden LIEFERUNG. Für eine von GEOBRUGG ersetzte oder reparierte LIEFERUNG gilt die 12-Monatsfrist ab Lieferung der ursprünglichen LIEFERUNG.
- 6.9 Der BESTELLER hat wegen Mängeln sowie Fehls zugesicherter Eigenschaften keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer 6 ausdrücklich genannten. Diese Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit, rechtswidriger Absicht oder arglistigem Verschweigen von Mängeln von GEOBRUGG, oder soweit ihr sonst zwingendes Recht entgegensteht.
- 7 Leistungen**
- 7.1 Gegenstand und Umfang der LEISTUNGEN sind im betreffenden Vertrag abschliessend aufgeführt. GEOBRUGG erbringt insbesondere LEISTUNGEN im Bereich von Montage oder Montageüberwachung der LIEFERUNGEN; auf diese Montage- oder Montageüberwachungsdienstleistungen finden subsidiär die separaten Montagebedingungen von GEOBRUGG Anwendung.
- 7.2 Der BESTELLER hat die LEISTUNGEN nach Erbringung unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen sofort, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Erbringung der Leistungen schriftlich bei GEOBRUGG anzuzeigen (Datum Poststempel massgebend). Unterlässt der BESTELLER die Anzeige, so gelten die LEISTUNGEN als akzeptiert.
- 7.3 Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung haftet GEOBRUGG dem BESTELLER nur für die sorgfältige Ausführung der LEISTUNGEN, übernimmt also für die LEISTUNGEN keine Ergebnisverantwortung. Das gilt insbesondere auch bei Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit den

LIEFERUNGEN. GEOBRUGG erbringt Beratungs- dienstleistungen nach bestem Wissen und Gewis- sen, gewährleistet aber nicht, dass die LIEFERUNGEN für den Gebrauch, den der BESTELLER vorsieht, ge- eignet sind. Die LEISTUNGEN von GEOBRUGG ba- sieren auf zur Verfügung gestellten Unterlagen des BESTELLERS oder Dritten. Die Aktualität, Vollständig- keit und Korrektheit der Unterlagen liegt in der Ver- antwortung des BESTELLERS. GEOBRUGG über- nimmt keine Haftung für fehlerhafte Unterlagen oder Ausführungen. Im Übrigen wird für die Haftung auf Ziffer 9 verwiesen.

7.4 Bei einer ausdrücklich vereinbarten Ergebnisverant- wortung von Seiten GEOBRUGG gilt Ziffer 6 analog.

8 Eigentumsvorbehalt

Die LIEFERUNGEN bleiben Eigentum von GE- OBRUGG, bis der BESTELLER seine Zahlungspflicht erfüllt und GEOBRUGG alle Zahlungen gemäss Ver- trag vollständig erhalten hat. Der BESTELLER ist ver- pflichtet, bei Massnahmen zum Schutze des Eigen- tums von GEOBRUGG ohne Verzug mitzuwirken. Der BESTELLER ermächtigt GEOBRUGG zudem, ihr Eigentum im entsprechenden Eigentumsvorbehalts- register einzutragen, sofern GEOBRUGG eine sol- che Eintragung wünscht.

9 Haftung, Haftungsbeschränkung

9.1 Die Haftung von GEOBRUGG aus oder im Zusam- menhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehö- riger Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf 50 % des vereinbarten Preises für die ausgeführten LIEFERUN- GEN oder LEISTUNGEN. Darin eingeschlossen sind insbesondere allfällige Ansprüche aus Verspätung gemäss Ziffer 3.3.

9.2 Sämtliche Ansprüche des BESTELLERS auf Ersatz von indirekten, mittelbaren und Folgeschäden, ent- gangenem Gewinn, und nicht realisierten Einsparun- gen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden geltend gemacht werden, sind wegbedun- gen. Gleiches gilt für Schäden, die auf Ursachen ge- mäss Ziffer 6.2 oder 6.3 (Selbstverschulden, normale

Abnutzung, nicht fachgerechte Montage, etc. sowie Terrorismus, verbrecherische Angriffe, etc.) zurück- zuführen sind sowie für Handlungen und Unterlas- sungen von Hilfspersonen.

9.3 Die Rechte und Ansprüche des BESTELLERS aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder des- sen nicht gehöriger Erfüllung, gleichgültig aus wel- chem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in die- sen BEDINGUNGEN ausdrücklich und abschliessend genannt. Andere und darüber hinausgehende An- sprüche sind wegbedungen.

9.4 Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Ab- sichts von GEOBRUGG oder soweit ihnen sonst zwin- gendes Recht entgegensteht.

10 Rücknahme von (Teilen der) Lieferungen

Die Rücknahme von Teilen der LIEFERUNGEN oder der LIEFERUNGEN insgesamt setzt die vorgängige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von GE- OBRUGG im Einzelfall voraus.

11 Datenschutz

GEOBRUGG verarbeitet im Rahmen des Vertrags- verhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung be- stimmte personenbezogene Daten von ihren BESTEL- LERN. Die Verarbeitung durch GEOBRUGG erfolgt im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Beachtung der jeweiligen nationalen Da- tenschutzgesetzgebung. Sämtliche relevanten Infor- mationen im Zusammenhang mit der Datenverarbei- tung sind im Abschnitt "Datenschutzrichtlinie zu den Allgemeinen Lieferbedingungen der Geo- brugg Ges.m.b.H." niedergelegt, welcher auf den fol- genden Seiten dieses Dokumentes zu finden ist.

12 Beizug von Dritten

GEOBRUGG ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfü- llung beizuziehen. GEOBRUGG steht für die Leistun- gen von beigezogenen Dritten gleich wie für eigene Leistungen ein.

13 Immaterialgüterrechte

13.1 GEOBRUGG oder deren allfällige Lizenzgeber blei- ben Inhaber sämtlicher Rechte an allen LIEFE- RUNGEN und LEISTUNGEN, Beschreibungen, Prospek- ten, Plänen, Dokumenten und Datenträgern, ein- geschlossen Patent-, Urheber- oder andere Immathe- rialgüterrechte. Der BESTELLER anerkennt diese Rechte von GEOBRUGG bzw. deren Lizenzgebern.

13.2 GEOBRUGG bestätigt, dass die dem BESTELLER ab- gegebenen Beschreibungen von LIEFERUNGEN und LEISTUNGEN, Prospekte, Pläne, Dokumente und Da- tenträger nach bestem Wissen von GEOBRUGG keine Rechte Dritter verletzen. GEOBRUGG gibt aber keine Garantie oder Gewährleistung dafür ab, dass die dem BESTELLER abgegebenen Beschrei- bungen von LIEFERUNGEN und LEISTUNGEN, Prospek- te, Pläne, Dokumente und Datenträger keine Rechte Dritter verletzen.

14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser BEDINGUN- GEN ungültig oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser BEDINGUNGEN insgesamt nicht. Die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung soll durch eine gültige Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Salzburg, Öster- reich. GEOBRUGG ist jedoch auch berechtigt, den BESTELLER an dessen Wohnsitz/Sitz zu belangen. Für BESTELLER mit Wohnsitz/Sitz im Ausland ist Salzburg, Österreich, auch der Betreibungsort.

15.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen ös- terreichischem Recht unter Ausschluss der kollis- ionsrechtlichen Normen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Ver- träge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG).

Montagebedingungen

1 Allgemeines

1.1 Diese Montagebedingungen („Bedingungen“) gelten für die Montage und die Montage-überwachung durch Geobrugg („Leistungen“) von Produkten („Lief- erungen“), die durch Geobrugg gemäss den Allge- meinen Lieferbedingungen von Geobrugg („Lieferbe- dingungen“) geliefert werden. Die Leistungen sind in der Auftragsbestätigung sowie im Arbeitsrapport des Personals von Geobrugg abschliessend aufgeführt.

1.2 Diese Bedingungen bilden einen integrierenden Be- standteil der Lieferbedingungen und sind auf die Er- bringung der Leistungen anwendbar, soweit die Lie- ferbedingungen keine oder keine abweichende Re- gelung enthalten.

2 Erbringung der Leistungen

2.1 Geobrugg wird die Leistungen durch qualifiziertes Personal fachgerecht erbringen. Geobrugg ist jeder- zeit berechtigt, mit der Erbringung der Leistungen oder Teilen derselben Dritte als Subunternehmer zu beauftragen.

2.2 Umfassen die Leistungen lediglich die Montageun- terstützung, so erfolgt diese ausschliesslich im Rah- men der System-Handbücher von Geobrugg.

2.3 Wird das Personal von Geobrugg aus Gründen, wel- che Geobrugg nicht zu vertreten hat, in der Erbrin- gung der Leistungen erheblich oder während einer Dauer von insgesamt 0.5 Tagen behindert, so ist Geo- brugg berechtigt, die Rückkehr des Personals an- zuordnen.

3 Arbeitszeit

3.1 Die Arbeitszeit ist in der Auftragsbestätigung sowie im Arbeitsrapport des Personals von Geobrugg fest- gelegt. Vorbehalten bleiben abweichende zwingende Vorschriften am Montageplatz.

3.2 Die normale wöchentliche Arbeitszeit wird auf fünf Arbeitstage verteilt. Die normale tägliche Arbeitszeit liegt zwischen 08.00 und 17.00 Uhr. Änderungen der normalen täglichen Arbeitszeit ins besondere auf- grund der Jahreszeit bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3.3 Über die normale wöchentliche bzw. tägliche Arbeits- zeit hinaus geleistete Arbeitsstunden gelten als Überzeit. Die Leistung von Überzeitarbeit bedarf ei- ner vorgängigen schriftlichen Vereinbarung. Die Überzeitarbeit darf die normale tägliche Arbeitszeit

nicht um mehr als 3 Stunden und die normale wö- chentliche Arbeitszeit nicht um mehr als 12 Stunden überschreiten

3.4 Als Nacharbeit an Werktagen gelten die normalen Arbeitsstunden zwischen 17.00 und 08.00 Uhr (aus- genommen Überzeit-Nacharbeit). Als Überzeit- Nacharbeit gelten die Überstunden zwischen 17.00 und 08.00 Uhr.

3.5 Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen oder an den am Montageplatz geltenden wöchentlichen Ruhetagen. Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an den am Montageplatz geltenden gesetzlichen Feiertagen.

3.6 Reisezeit sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit.

3.7 Wird das Personal von Geobrugg aus Gründen, wel- che Geobrugg nicht zu vertreten hat, in der Erbrin- gung der Leistungen behindert oder nach Beendi- gung der Leistungen aus irgendeinem Grund zurück- gehalten, so ist Geobrugg, unbeschadet von Ziffer 2.3, berechtigt, die Wartezeit wie Arbeitszeit und die Reisekosten in Rechnung zu stellen. Alle übrigen da- mit zusammenhängenden Kosten gehen ebenfalls zulasten des Bestellers. Das gleiche gilt für sonstige von Geobrugg nicht zu vertretende Ausfallzeiten.

4 Preise

4.1 Die Leistungen werden gemäss den zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen anwendbaren Tages- oder Stundensätzen von Geobrugg nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere auch für die Erbringung von Nebenleistungen (z. B. Ausarbei- tung von technischen Unterlagen).

4.2 Steuern (z. B. Quellensteuern, Mehrwertsteuern), Zoll- und andere Abgaben, Gebühren, Sozialversi- cherungsbeiträge, welche Geobrugg oder ihr Perso- nal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung zu entrichten hat, sowie die damit verbun- denen administrativen Kosten gehen zulasten des Bestellers.

4.3 Zusätzlich in Rechnung gestellt werden nach Auf- wand z. B. Personalkosten (Arbeitszeit-formular), Reisekosten (Verkehrsmittel, Nebenkosten für Visa, Ein- und Ausfuhr-bewilligungen etc.), Aufenthaltskos- ten (Deployment), Kosten für Werkzeuge und Aus- rüstungen sowie zusätzliche Leistungen.

5 Pflichten des Bestellers

5.1 Der Besteller sorgt dafür, dass die im Zusammen- hang mit der Erbringung der Leistungen erforderli- chen Bewilligungen (z. B. die Ein- und Ausreise- und die Arbeitsbewilli- gungen für das Personal von GEO BRUGG) sowie die Bewilligungen für die Ein- und Ausfuhr insbeson- dere von Werkzeugen rechtzeitig erteilt werden und während der Erfüllung des Vertrages aufrechterhal- ten bleiben.

5.2 Der Besteller führt für die Erbringung der Leistun- gen erforderlichen Vorbereitungsarbeiten fachge- recht aus und gewährleistet insbesondere, dass die Transportwege und der freie Zugang zum Montage- platz in arbeitsbereitem Zustand sind und während der Erfüllung des Vertrages aufrechterhalten bleiben.

5.3 Der Besteller ist für die Sicherheit des Montageplat- zes und die Sicherheit des Personals von Geobrugg während der Erfüllung des Vertrages verantwortlich.

5.4 Der Besteller lagert Material und Ersatzteile zweck- mässig und geschützt vor möglichen schädlichen Einflüssen und Einwirkungen Dritter.

5.5 Der Besteller stellt gemäss den Vorgaben von Ge- obrugg während der Erfüllung des Vertrages folgen- des sicher: Wasser- und Abwasserversorgung, elek- trische Energie-versorgung, Beleuchtung, notwendige Lager- und Arbeitsplätze auf dem Montageplatz, Zu- fahrtswege und Abfallentsorgung sowie eine Liste mit örtlichen Dienststellen und Notfalldienste.

5.6 Der Besteller sendet Montagehilfsmittel (z. B. Bohr- lehren, Helikopter-Gehänge), die ihm teilweise zur Verfügung gestellt wurden, innerhalb von 30 Tagen nach Gebrauch in einwandfreiem Zustand zurück. Die Instandsetzung von defekten und der Ersatz von nicht zurückgesandten Montage-hilfsmitteln werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Die Rücksen- dung erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

5.7 Der Besteller wird seine Verpflichtungen gemäss die- ser Ziffer 5 ohne Kosten für Geobrugg rechtzeitig und richtig erfüllen. Erfüllt der Besteller seine Ver- pflichtungen nicht richtig oder nicht rechtzeitig, so ist Geobrugg ohne weiteres berechtigt, die entspre- chenden Leistungen auf Gefahr und Kosten des Be- stellers selber zu erbringen oder durch einen Dritten erbringen zu lassen. Der Besteller wird Geobrugg von Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos hal- ten.

Datenschutzrichtlinie

zu den Allgemeinen Lieferbedingungen der Geobrugg Austria Ges.m.b.H.

Allgemeines

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1 Die Geobrugg Austria Ges.m.b.H. verarbeitet im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung bestimmte personenbezogene Daten von ihren Kunden. Die Geobrugg Austria Ges.m.b.H. ist dabei zur Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der jeweiligen nationalen Datenschutzgesetzgebung verpflichtet. Die Geobrugg Austria Ges.m.b.H. verarbeitet personenbezogene Daten stets nach Massgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen.

2 Mit dem vorliegenden Dokument informiert die Geobrugg Austria Ges.m.b.H. über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung und die den Kunden in diesem Zusammenhang zustehenden Rechte.

2. Datenkategorien

3 Die Geobrugg Austria Ges.m.b.H. verarbeitet personenbezogene Daten der Kunden, welche die Geobrugg Austria Ges.m.b.H. im Rahmen von Geschäftsbeziehungen von Kunden oder Dritten erhalten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) und – soweit zu Zwecken der Vertragsabwicklung erforderlich – Angaben betreffend die Bank oder Zahlung (Bankinstitut, Kontoverbindung, Verwendungszweck, Kreditkarteninformationen). Informationen aus öffentlich verfügbaren Quellen oder Informationsdatenbanken (z.B. Internet, Handelsregister, Betreibungsregister) sowie sonstige Daten, welche die Kunden der Geobrugg Austria Ges.m.b.H. im Rahmen der Vertragsbeziehung bzw. Vertragsanbahnung überlassen.

3. Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung

4 Die Geobrugg Austria Ges.m.b.H. verarbeitet personenbezogene Daten nur auf rechtmässige Weise. Die Datenverarbeitung erfolgt namentlich gestützt auf die folgenden Rechtsgrundlagen und zu den folgenden Zwecken:

- Zur Erfüllung eines Vertrags bzw. im Rahmen der Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO); z.B. Lieferung oder Erbringung einer Dienstleistung und Zahlungsabwicklung oder allgemeine Korrespondenz mit Kunden;

- Zur Erfüllung einer der Geobrugg Austria Ges.m.b.H. obliegenden rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO); z.B. steuerrechtliche Aufbewahrungspflicht und Melde – oder Auskunftspflichten gegenüber Behörden etc.;

- Aufgrund einer vom Kunden erteilten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO); z.B. Teilnahme an Umfragen oder Marketingaktionen

- Zur Wahrung der berechtigten Interessen der Geobrugg Austria Ges.m.b.H. (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO); z.B. Geltendmachung und Durchsetzung rechtlicher Ansprüche, Verteidigung des eigenen Vermögens, Sicherstellung der IT-Sicherheit und Compliance-Anforderungen etc.

4. Übermittlung von Daten an Dritte

5 Die Geobrugg Austria Ges.m.b.H. kann personenbezogene Daten gemäss Ziffer 2 hiervor zu den in Ziffer 3 genannten Zwecken, namentlich zur Erfüllung eines vertraglichen Verhältnisses, an Gruppengesellschaften der BRUGG GROUP AG übermitteln.

6 Diese Gruppengesellschaften oder andere Empfänger sind teilweise in der Schweiz, können aber auch im Ausland sein. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer bzw. Staaten ausserhalb der Europäischen Union, oder internationale Organisation erfolgt nur nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Kapitel V DSGVO, Art. 44 ff.), das heisst unter stetiger Gewährleistung der Datensicherheit.

7 Für den Fall, dass die Geobrugg Austria Ges.m.b.H. für bestimmte Geschäftsaktivitäten externe Dienstleister einsetzt, schliesst die Geobrugg Austria Ges.m.b.H. zur Sicherstellung des Schutzes der personenbezogenen Kundendaten mit diesen Dienstleistern die erforderlichen Auftragsdatenverarbeitungsverträge nach Massgabe von Art. 28 DSGVO ab.

5. Dauer der Aufbewahrung

8 Die Geobrugg Austria Ges.m.b.H. speichert die betreffenden personenbezogenen Daten im Grundsatz nur bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem sie für den konkreten Verarbeitungszweck erforderlich sind. Die Geobrugg Austria Ges.m.b.H. speichert die Daten unter Umständen auch über diesen Zeitpunkt hinaus, namentlich um ihre

Rechte in einer allfälligen rechtlichen Auseinandersetzung zu wahren und/oder ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen (Auskünfte gegenüber öffentlichen Stellen). Im Allgemeinen werden die personenbezogenen Daten gelöscht, sobald der Zweck der Verarbeitung bzw. Speicherung entfällt.

Rechte der Betroffenen

Betroffene haben das Recht, Auskunft über die Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogene Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO), nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 16, Art. 17 und Art. 18 DSGVO) und – sofern einschlägig – ihre Einwilligung in eine Datenverarbeitung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu widerrufen. Sodann haben die Betroffenen ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Art. 21 DSGVO) und das Recht, Beschwerde bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu erheben (Art. 77 DSGVO). Schliesslich sind die Betroffenen unter den Voraussetzungen gemäss Art. 20 DSGVO berechtigt, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch die Geobrugg Austria Ges.m.b.H. zu übermitteln.

Kontakt

Der Verantwortliche im Sinne der DSGVO und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

Geobrugg Austria Ges.m.b.H.
Innsbrucker Bundesstrasse 126
AU-5020 Salzburg
+43 664 915 42 91
info@geobrugg.com